

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Ludwig A. Kaltenhauser GmbH

1. Geltung

1.1 Unsere Geschäftsbedingungen gelten in der jeweils dem Kunden bekannt gemachten Version für sämtliche – auch zukünftige – Verträge mit dem Kunden einschließlich der Beratungen und Angebote. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Bedingungen unserer Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

Auf Nebenabreden, vor oder bei Vertragsabschluss, kann sich der Kunde nur bei unverzüglicher schriftlicher Bestätigung berufen.

1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn unsere Gesellschaft sie schriftlich bestätigt.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen, sämtliche Bestellungen und Nebenabreden bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2.2 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

2.3 Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

3. Liefer- und Leistungszeit

3.1 Lieferzeiten gelten nur annähernd und laufen ab Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden, frühestens jedoch nach Klärung der technischen Vorfragen und Eingang der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben, keinesfalls jedoch vor Eingang vereinbarter Anzahlungen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

3.2 Sollte sich im Rahmen der Konstruierung herausstellen, dass der Arbeitsaufwand höher ist als bei der Auftragsannahme zu ersehen war, verlängern sich Termine und Fristen entsprechend.

3.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streiks, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten -, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3.4 Es besteht jederzeitige Berechtigung zu Teillieferungen und Teilleistungen, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden nicht von Interesse.

4. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

4.1 Die Preise gelten ab Werk. Kosten für Verpackung sowie Transport-, Fracht- und Versicherungskosten gehen zu Lasten des Kunden, bei Auslandslieferungen ebenso Zölle, sonstige Grenzabgaben sowie übliche Spesen. Rechnungen sind im Zweifel innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Maßgeblich ist der Zahlungseingang. Wechsel und Schecks nehmen wir auf Kosten des Kunden nur erfüllungshalber an. Bei Kunden, mit denen wir erstmalig oder nicht regelmäßig zusammenarbeiten, nach Zahlungsverzögerungen bei einer früheren Lieferung und bei begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden können wir jede Einzellieferung von ihrer Vorausbezahlung oder einer Sicherheitsleistung in Höhe des Rechnungsbetrages abhängig machen.

4.2 Liegen zwischen Abschluss und Lieferung mehr als 3 Monate, so sind wir berechtigt, die aktuellen Preise bei Lieferung in Rechnung zu stellen.

4.3 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, so werden unsere sämtlichen Forderungen gegen ihn sofort fällig, und wir sind zu weiteren Lieferungen aus Laufenden Lieferverträgen nicht verpflichtet. Für offene Lieferungen können wir unter Wegfall des Zahlungszieles bare Zahlung vor Lieferung der Ware verlangen. Das Gleiche gilt bei Nichteinlösbarkeit von Wechseln oder Schecks, Zahlungseinstellung, wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder Insolvenz des Kunden.

4.4 Aufrechnung oder Zurückhaltung durch den Kunden ist – außer mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen - ausgeschlossen.

5. Lieferung, Gefahrübergang, Verlagerung

5.1 Erfüllungsort ist unser Werk in Tittmoning. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Lieferung unser Werk verlässt, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, wie z.B. Versendung, Ausfuhr, Transport-, Verpackungs- oder Versicherungskosten übernommen haben.

5.2 Soweit Abrufaufträge vereinbart sind, hat der Kunde die Gesamtmenge innerhalb 6 Monate abzunehmen.

5.3 Bei Annahmeverzug können wir die Lieferware unter Aufrechterhaltung unseres Erfüllungsanspruchs auf Kosten des Kunden einlagern oder nach vorheriger Androhung und Fristsetzung für Rechnung des Kunden anderweitig verwerten.

5.4 Wird aufgrund der in der Anfrage angegebenen jährlichen Abnahmemenge, die uns als Kalkulationsgrundlage dient, Material, Farben, Zukaufteile und/oder Verpackung disponiert, sind die vorgehaltenen Bestände bei Einstellung des Artikels, einer Werkzeugverlagerung, Werkzeugverschrottung oder bei nicht Erreichen der angegebenen Abnahmemenge zu der im Angebot angegebenen Preisbasis zuzüglich angefallener Lager- und Verwaltungskosten vom Kunden zu übernehmen. Erteilt der Kunde für nicht mehr benötigte Materialien die Verschrottungsfreigabe, werden anfallende Entsorgungskosten für Material, Farben, Zukaufteile, Verpackung ect. zusätzlich in Rechnung gestellt.

Bei einer Werkzeugverlagerung / Werkzeugverschrottung berechnen wir eine Aufwandentschädigung zu den aktuellen Stundensätzen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die Lieferware bleibt bis zur vollen und uneingeschränkten Bezahlung aller gegen den Kunden bestehenden Forderungen unser Eigentum.

6.2 Der Kunde darf Vorbehaltsware nicht verbrauchen oder mit anderen Sachen verbinden, an denen Rechte Dritter bestehen. Er kann Vorbehaltsware im Wege seiner normalen Geschäftstätigkeit verarbeiten und/oder veräußern, soweit seine Ansprüche aus der Weiterveräußerung nicht abgetreten, verpfändet, gepfändet, anderweitig belastet oder mit Gegenforderungen aufrechenbar sind. Durch die Verarbeitung/Veräußerung erwerben wir unmittelbar (Teil-)Eigentum an den hergestellten Sachen bzw. Anteil an der Forderung des Kunden gegen seinen Abnehmer - Verlängerter Eigentumsvorbehalt -.

6.3 Bei Factoring darf der Kunde Vorbehalts- oder Miteigentumsware gem. Ziff. 6.2 nur veräußern, wenn der Faktor die Vorausabtretung an uns kennt und unsere Lieferrechnung direkt an uns bezahlt.

6.4 Über Pfändungen sowie Beschlagnahmen der Vorbehalts- oder Miteigentumsware oder sonstige Verfügungen durch dritte Hand hat der Kunde uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

6.5 Bei Nichteinlösung von Wechseln oder Schecks, Zahlungseinstellung oder Insolvenz des Kunden oder des Endabnehmers erlöschen die Rechte des Kunden aus den Ziffern 6.2 und 6.3. Der Kunde hat den Endabnehmer umgehend auf unseren verlängerten Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Er darf die Abtretung betreffenden Erlösanteile nur zur Bezahlung der Lieferware verwenden. Beim Kunden noch vorhandene und abtrennbare Lieferware können wir herausverlangen.

7. Gewährleistung

7.1 Der Kunde hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Empfang der Ware zu prüfen, die hierbei festgestellten Mängel sind umgehend, spätestens nach Ablauf von sieben Werktagen seit Empfang, schriftlich zu rügen.

Maßgebend ist das Eingangsdatum der schriftlichen Rüge bei uns. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können (verdeckte Mängel), sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.

Wird nicht rechtzeitig gerügt, ist der Kunde mit der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

7.2 Die Gewährleistungsfrist für unsere Produkte beträgt ein Jahr ab Ablieferung.

7.3 Bei berechtigter und fristgerechter Reklamation wegen Mängeln oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften sind wir zunächst nur zur Nacherfüllung nach unserer Wahl verpflichtet. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Kunde mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

7.4 Die Gewährleistungsfrist für nachgelieferte Ware endet mit Ablauf der für die ursprüngliche Lieferware geltenden Frist.

7.5 Arbeitet der Kunde mit umweltschädlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen, hat dieser vor jeglicher Rücksendung eine Reinigung der beanstandeten Lieferware durchzuführen und eine angemessene Entsorgung der Schadstoffe auf seine Kosten zu veranlassen.

8. Haftung

8.1 Bei Werkstoff- oder Konstruktionsvorgaben durch den Kunden haften wir nicht für Eignung und Zulässigkeit der gewünschten Werkstoffe oder Konstruktionen und haben insoweit keine besondere Prüfpflicht.

8.2 Materialvorschläge werden von uns nach bestem Wissen an den Kunden weitergegeben. Diese sind in jedem Fall vom Kunden hinsichtlich der Geeignetheit für den entsprechenden Einsatzzweck – auch bezüglich der Produktsicherheit – und ihre Übereinstimmung mit allen einschlägigen technischen, gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften zu überprüfen und schriftlich freizugeben.

8.3 Benötigt der Kunde die Lieferware für besondere, über den üblichen Einsatzbereich hinausgehende Zwecke, muss er ihre spezielle Geeignetheit für diese – auch hinsichtlich der Produktsicherheit – und ihre Übereinstimmung mit allen einschlägigen technischen, gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften vor dem geplanten Einsatz überprüfen.

8.4 Für Schäden (auch Verzugsschäden), die auf unserer eigenen Pflichtverletzung oder der Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Körperschäden. Soweit zulässig haften wir nur auf den von uns voraussehbaren typischen Schaden, höchstens bis zum Nettowert der Lieferung.

8.5 Für die bei uns eingelagerten Werkzeuge und Vorrichtungen des Kunden, übernehmen wir keine Haftung, für eine ausreichende Versicherung hat der Kunde selbst Sorge zu tragen.

9. Geheimhaltung, Schutzrechte

9.1 Für von uns hergestellte oder bereitgestellte Formen, Werkzeuge oder sonstige Vorrichtungen, Muster, Abbildungen sowie kaufmännische und technische Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch, wenn der Kunde die Kosten dafür ganz oder teilweise übernommen hat und umfasst auch den Fall einer Werkzeugverlagerung. Der Kunde darf diese nur in der vereinbarten Weise nutzen und sind auf Verlangen zurückzugeben. Die Vertragsgegenstände darf er ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht selbst produzieren oder produzieren lassen.

9.2 Sofern wir Erzeugnisse nach vom Kunden überlassenen Zeichnungen, Modellen und Mustern liefern, haftet er uns dafür, dass durch ihre Herstellung und Lieferung gewerbliche Schutzrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden.

9.3 Aus der Geschäftsverbindung mit uns erlangtes und nicht offenkundiges Wissen hat der Kunde Dritten gegenüber geheim zu halten.

9.4 Bei einem Verstoß hiergegen zahlt der Kunde ohne weiteren Nachweis einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe des 10-fachen nettoauftragswertes, sofern nicht ein höherer Schaden nachgewiesen wird.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

10.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

10.2 soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Traunstein ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

10.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.